

Prof. Dr. Johannes Ludwig

Keplerstr. 13, 15831 Mahlow-Waldblick; Tel.: 03379 – 31 38 77
Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW), Hamburg:
CCCOM – Competence Center Communication
mail@johannesludwig.de - www.johannesludwig.de - 0176 – 52 00 69 15

Mahlow-Waldblick, 1. Oktober 2020

Amtsgericht Wolfratshausen
Direktion

Bahnhofstr. 18
82515 Wolfratshausen

Via Email vorab bereits am 1. Oktober 2020

Betrifft: Presseanfrage AG WOR 1410E-542/2020

Guten Tag, die Damen und Herren,

ich bestätige den Eingang Ihres 2. Schreibens vom 30.9. in obiger Angelegenheit. Ich nehme wie folgt zu a) Ihren Ausführungen und b) jenen der Eigentümerseite wie folgt Stellung, kann mich aber nur dazu äußern, was Sie mir indirekt seitens der Eigentümerseite wiedergegeben haben.

1) „kein Presseausweis“

Ob man Vertreter der „Presse“ ist oder nicht, qualifiziert sich nicht ausschließlich über einen Presseausweis. Viele Journalisten, z.B. jene vom SPIEGEL, haben gar keinen solchen. Ob man als Vertreter eines Mediums die den Medien zustehenden Auskunftsrechte hat, hängt von der Frage ab, ob Gerichte im Zweifel anhand der bisherigen Rechtsprechung einen solchen Status zuerkennen.

Ich empfehle hierzu die Lektüre einschlägiger Lehrbücher und/oder Rechtsurteile!

Grundsätzlich gilt nach gängiger Rechtsprechung als Kennzeichen eines auskunftsberechtigten Mediums, ob es der Unterrichtung oder der Meinungsbildung dient. Dies ist beim DokZentrum ansTageslicht.de der Fall. Auch dieses Medium unterliegt den Rechten und Pflichten des allgemeinen Presserechts.

2) „Ausforschen“

Der reklamierte Auskunftsanspruch hat nicht das Motiv „Ausforschen“ im Sinn. Sondern möchte entsprechende Informationen aus einer Zeit, die jetzt a) über 80 Jahre zurück liegt und b) dem öffentlichen Informationsinteresse dienen soll, nämlich die Umstände des damaligen und sicherlich

nicht freiwilligen Eigentumsübergangs vom ehemals (jüdischen) Brauereibesitzer Ignatz Nacher auf den Großindustriellen Friedrich Flick zu klären.

Solche journalistischen Vorhaben fallen regelmäßig in den Bereich eines „berechtigten Interesses“ und wurden vom BVerfG im Jahr 2000 auch glasklar bestätigt.

3) „Interessensabwägung“

Eine Interessensabwägung besteht hier, wenn überhaupt, in der Frage, wessen Interessen schutzwürdiger sind: die eines offiziell verurteilten Kriegsverbrechers aus der Ära der nationalsozialistischen Terrorherrschaft oder die eines unschuldigen und rechtlich enteigneten Juden, der diesem Martyrium zum Opfer fiel.

Ich empfehle auch hier (nochmals!) die genaue (!) Lektüre der von mir angegebenen Entscheidung zur Verfassungsbeschwerde vom 28.8.2000 (1 BvR 1307/91), insbesondere die Textziffern 31 und 32, sowie einen neueren Beschluss des BGH vom 17.11.2011 (V ZB 47/11), dort besonders die Textziffern 7 und 8 !

4) „nicht substantiierte Darlegung“

Unabhängig davon, dass es hierauf für ein Medium überhaupt nicht ankommt (vgl. das eben zitierte Urteil des BVerfG), will ich darauf hinweisen, dass die erstmalige Verhaftung des vorherigen Eigentümers Ignatz Nacher just auf diesem Grundstück stattfand. Das Gut Sauersberg war für den Brauereibesitzer eine Art von zweitem Wohnsitz und Rückzugsort von seiner Arbeit.

Die Geschichte der Arisierung, bisher in 8 Kapiteln nachzulesen unter www.ansTageslicht.de/Nacher oder www.ansTageslicht.de/Engelhardtbrauerei, umfasst die gesamte Geschichte von Ignatz Nacher und seiner Familie, die nur zum Teil die fragile Schreckensherrschaft überleben konnte.

Weil sich der Vorgang zu diesem Auskunftsbegehren jetzt schon eine Weile hinzieht und ich nicht erkennen kann, dass hier im Sinne von Pressefreiheit verfahren wird, möchte ich Sie bitten, unverzüglich zu einer Entscheidung zu kommen, da ich andernfalls den Klageweg beschreiten werde, um zu klären, ob im Amtsgerichtsbezirk Wolfratshausen a) gängiges Verfassungsrecht gilt und angewandt wird und b) wie es von offizieller Seite um die Aufklärung von nationalsozialistischem Unrecht bestellt ist.

Ich wiederhole daher nochmals mein Auskunftsbegehren, erweitert um 1 Frage (Nr. 6):

- 1) Datumsangaben zum
 - a) Abschluss des Verkauf-/Kaufvertrages,
 - b) Auflassungs,
 - c) Eintragung – vermutlich im Jahr 1935 (laut Gemeindechronik der Kommune Wackersberg)
- 2) Namen des Verkäufers (Ignatz Nacher oder eine seiner Firmen) sowie Name des Käufers (Privatkauf oder Kauf durch ein Unternehmen)
- 3) Notarname
- 4) Verkaufs- bzw. Kaufpreis

5) Antwort auf die Frage, ob bei dieser Transaktion folgende Namen auftauchen:

a) Hans Rattenhuber, SS-Gruppenführer und späterer Leibwächter von Adolf Hitler

b) Josef Müller, RA, und aktiv bei der Arierisierung der Engelhardt-Brauerei beteiligt (nach 1945 bayerischer Justizminister bis zur Auerbach-Affäre)

c) Anton Karl, Makler, SS-Standardenführer

neu: 6)

Zeitpunkt des Eigentumserwerbs durch Ignatz Nacher, vermutlich im Jahr 1928 (laut Gemeindechronik Wackersberg) und Kaufpreis zu diesem Zeitpunkt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Johannes Ludwig